

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 44 - 45

Wkd., ...: Anerkennung des Vorhandenseins der
Revisionssumme von Seite der Gegenpartei

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

unvollständig sein; der Unterrichter wäre noch zu der Anfrage genöthigt, in welcher Eigenschaft er mit der Verhandlung betraut wurde.

Auf die Zulässigkeit und Nothwendigkeit jenes Beisages weist übrigens der Art. 59 selbst mit den Worten hin: „an eines jener Gerichte.“ Vereintigt dieses Gericht mehrere in sich abgeschlossene Prozeßgebiete, so liegt eine weitere Determination desselben nach seiner Eigenschaft als Handelsgericht für dieses oder jenes Gebiet im Geiste des Art. 59.

Als Resultat ergibt sich hienach, daß die wirkliche Kollision der Handelsprozeßgesetze sich auf die im vorigen Abschnitte erörterten Fälle beschränkt.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Anerkennung des Vorhandenseins der Revisionssumme von
Seite der Gegenpartei.

Bei einer Revision an den obersten Gerichtshof bestand der Beschwerdegegenstand in 88 Dez. Wiese. Der Revident führte bei der Rechtfertigung der Formalien der Revision aus, daß diese 88 Dez. Wiese einen Werth von 300 fl. hätten, der Beschwerdegegenstand somit bei den ungleichförmigen Erkenntnissen der beiden Vorinstanzen die gesetzliche Revisionssumme zu 300 fl. erreiche, beantragte aber eventuell, wenn diese Ausführung nicht für richtig erkannt werde, Schätzung des Beschwerdegegenstandes. Die Gegenpartei reichte auf die ihr mitgetheilte Revision eine Erklärung bei dem obersten Gerichtshofe dahin ein, daß ihr an der endlichen Vereinigung des schon volle drei Jahre schwebenden Rechtsstreites gelegen sei, und da der Werth des

Beschwerdegegenstandes aus den Verhandlungen nicht erhelle, so erkläre sie, um einer allenfalls anzuzurechnenden Schätzung vorzubeugen, daß die in Frage befangene Wiese einen Werth von mindestens 300 fl. habe, daher die Revisionssumme vorhanden sei. Der oberste Gerichtshof fand die Ausführung des Revidenten über das Vorhandensein der Revision nicht für gegründet und ordnete Schätzung der Wiese an. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß von dem Vorhandensein der Revisionssumme die Kompetenz der III. Instanz in der Sache abhängt, weshalb auf diesen Punkt von Amtswegen Rücksicht genommen werden muß und derselbe nicht einer willkürlichen oder konventionellen Bestimmung der Parteien überlassen werden kann. Es würde dieses der gesetzlichen Festsetzung bestimmter Summen behufs der Zulässigkeit der Berufungen zur III. Instanz, wodurch diese Berufungen gemäß des Landtagsabschiedes vom 29. Dez. 1831 Nr. III, 8. beschränkt werden sollten, geradezu widersprechen.

Zwar besagt der §. 61 des Proz.=Ges. vom 17. Nov. 1837, daß Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, geschätzt werden. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß die Schätzung durch jede Angabe oder Anerkennung des die Revisionssumme erreichenden Werthes des Beschwerdegegenstandes, insbesondere wenn dieselbe schon von vornherein als willkürlich erscheint, beseitigt wird, sondern in einem solchen Falle hat der Richter von Amtswegen die Richtigkeit der Angabe oder Anerkennung des Werthes einer Untersuchung zu unterwerfen. G.D. Kap. XV §. 11 Nr. 1 und Anm. hiezu lit. a.

In der vorwürfigen Rechtsache enthalten aber die Akten keinen geeigneten Anhaltspunkt für die Prüfung des Werthes des Beschwerdegegenstandes; die Ausführung des Revidenten hierüber ist nicht richtig, und nach dem Inhalte der Erklärung der